

## §1. [Name, Sitz und Verbandszugehörigkeiten]

- 1) Der Verein führt den Namen "Wind Club".
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee.
- 4) Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a. des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV)
  - b. des Bayerischen Seglerverbandes e. V. (BSV)
  - c. und des Deutschen Segler Verbandes e. V. (DSV).
- 5) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu diesen Verbänden nicht in jedem Fall vermittelt.

## §2. [Zweck des Vereins]

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports, sowie die Interessen der Klasse Asso99 gegenüber Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten. Weiterer Zweck besteht in der nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der Klasse Asso99 und in der Zusammenarbeit mit anderen Europäischen Klassenvereinigungen der Asso99 Klasse.

## §3. [Vereinstätigkeit, Mittelverwendung]

- 1) Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Abhaltung von Regatten und Wettfahrten.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4. [Eintragung in das Vereinsregister]

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### §5. [Kommunikation]

- 1) Die Kommunikation innerhalb des Vereins, seiner Organe und Mitglieder erfolgt ausschließlich auf digitalem Weg.
- 2) Bevorzugter Kommunikationskanal für Mitteilungen, die Abwicklung der Vereinsarbeit und Mitgliederkommunikation ist E-Mail.
- 3) Mitglieder haben den Verein bei Änderungen ihrer Emailadresse davon in Kenntnis zu setzen.
- 4) Mitglieder haben sicherzustellen, dass sie E-Mails vom Wind Club e.V. empfangen können und sind selbst dafür verantwortlich, dass diese nicht gefiltert werden (beispielsweise durch Spam Filter)
- 5) Als Plattform zur Information der Mitglieder bezüglich aktueller Vereinsaktivität dient der „News“ Bereich unserer Homepage [www.wind-club.de](http://www.wind-club.de) bzw. [www.asso99.de](http://www.asso99.de)

#### §6. [Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder]

- 1) Alle Mitglieder mit gleichem Mitgliederstatus haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Vereinsleitung entscheidet.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Vollmitglieder: Vollmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und sind bei allen unter §1 genannten Verbänden angemeldet.
  - b. Fördermitglieder: Fördermitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, sind jedoch nicht bei den unter §1 genannten Verbänden angemeldet. Fördermitglieder dürfen nicht im Namen des Wind Club e.V. (WCL) an Regattaveranstaltungen teilnehmen.
  - c. Jugendmitglieder: Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht, sind jedoch in den unter §1 genannten Verbänden angemeldet.
- 3) Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Ein schriftlicher Antrag ist in allen Fällen erforderlich. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr scheidet aus.

## §7. [Entstehung der Mitgliedschaft]

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen zum Beitritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters im Sinne der §§ 104 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Auch Online eingereichte Beitrittserklärungen sind gültig.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt und Überweisung bzw. erfolgreichen Einzug des ersten Mitgliedsbeitrages (§ 9 der Satzung).

## §8. [Austritt eines Mitglieds]

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## §9. [Ausschluss eines Mitglieds]

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag aus der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Bereits der Antrag eines einzigen Mitgliedes genügt.
- 4) Der Vorstand entscheidet in einer diesbezüglich anberaumten Sitzung über den Ausschluss, wobei das betroffene Mitglied zu dieser Sitzung zu laden ist, um persönlich Stellung nehmen zu können.
- 5) Erscheint das Mitglied zur anberaumten Sitzung nicht, kann der Vorstand auch in seiner Abwesenheit über seinen Ausschluss entscheiden.
- 6) Ein Ausschluss bedarf des einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- 7) Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 8) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

## §10. [Streichung der Mitgliedschaft]

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und diesen Betrag nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen von Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- 3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Email als unzustellbar zurückkommt bzw. das Mitglied auf keinem bekannten Kommunikationskanal erreichbar ist.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Sofern das Mitglied auf keinem Kanal erreichbar ist bleibt die Wirksamkeit der Streichung davon unberührt.

## §11. [Mitgliedsbeitrag]

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Betrag ist jährlich zu entrichten.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
- 5) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Gebührenordnung.
- 6) Die Rechnung für den Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich als PDF per Email zugestellt.

## §12. [Organe des Vereins]

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand (§§ 13 und 14 der Satzung)
  - b. die Mitgliederversammlung.

### §13. [Abteilungen]

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und Vereinsinteressen können vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- 2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 5 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder keine Abteilungsordnung vorhanden ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- 3) Die Abteilungsversammlungen finden jährlich im Rahmen der Hauptversammlung des Wind-Club e.V. statt.
- 4) Stimmberechtigt sind ausschließlich Abteilungsmitglieder.
- 5) Abteilungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben.
- 6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### §14. [Vorstand]

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2) Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Siehe §15.

#### §15. [Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes]

- 1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 2) Die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte bis zu einem maximalen Wert von 500 EUR. Bei Geschäften, die diesen Wert übersteigen sind drei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

#### §16. [Berufung der Mitgliederversammlung]

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich und innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
- 2) Ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung sind bei jeder Mitgliederversammlung vorzulegen und die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Vor der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer bestimmt, der, nach genauer Prüfung der Buchführung des Vorjahres, Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellt.

#### §17. [Form der Berufung]

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Im Falle einer außerordentlichen Versammlung genügt eine Frist von 2 Wochen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Emailadresse.

#### §18. [Beschlussfähigkeit]

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Einladung dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 3) zu enthalten.

#### §19. [Beschlussfassung]

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Abstimmung über den Zweck des Vereins (§ 41 BGB) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### §20. [Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse]

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer anzufertigen ist.
- 2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## §21. [Auflösung des Vereins]

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Finanzvermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Bremen".
- 4) Etwaiiges Sachvermögen in Form von Schiffen, Zubehör und Ausrüstung ist innerhalb von vier Wochen gegen Höchstgebot zu liquidieren. Der Erlös hieraus ist ebenfalls an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Bremen" zu spenden.

Prien am Chiemsee, 23. Juli 2019